

Lösungshinweise

	Punkte 66
<p><u>Sachverhaltsvariante A)</u></p> <p><u>Frage 1:</u></p> <p>Es liegt eine sog. verdeckte Gewinnausschüttung vor. Diese kennzeichnet sich durch folgende drei Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leistungen der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an den <i>Inhaber von Beteiligungsrechten</i> (oder an diesem nahestehende Personen),• die ohne jede oder zumindest <i>ohne genügende Gegenleistung</i> erfolgen und• die einem an der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft <i>unbeteiligten Dritten nicht</i> oder in wesentlich geringerem Umfang erbracht worden wären. <p>Teilweise wird in den Bundesgerichtsentscheiden als viertes Kriterium auch noch erwähnt, dass die Bevorteilung des Aktionärs/Nahestehenden für die Organe der Gesellschaft erkennbar sein müsse. Dieses Kriterium ist umstritten. Seine praktische Relevanz ist aber sowieso gering (vgl. Peter Locher, Kommentar zum DBG, Teil II, Therwil/Basel 2004, N 100 zu Art. 58 DBG).</p> <p>Der Umfang der verdeckten Gewinnausschüttung beträgt in casu CHF 0.8 Mio. (Differenz zwischen dem Kaufpreis von CHF 1 Mio. und dem Marktwert der Bestandteile von CHF 1.8 Mio.).</p> <p>Steuerfolgen auf Stufe Tochter AG: <i>Gewinnsteuer:</i> Es kommt zu einer Aufrechnung beim Gewinn der Tochter AG im Umfang von CHF 0.8 Mio., wodurch sich die Gewinnsteuer der Tochter AG erhöht. Da verdeckte Gewinnausschüttungen handelsrechtswidrig sind, kann die Aufrechnung bereits auf Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG abgestützt werden. Alternativ kommt als Begründung aber auch Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG in Frage, welcher die verdeckte Gewinnausschüttung explizit erwähnt.</p> <p><i>Verrechnungssteuer:</i> Eine verdeckte Gewinnausschüttung unterliegt ebenfalls der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 20 Abs. 1 VStV). Die Tochter AG hat infolgedessen zwingend eine Verrechnungssteuer in Höhe von 35% auf CHF 800'000 oder CHF 280'000 auf die Mutter AG zu überwälzen (d.h. bei dieser einzufordern) (Art. 14 Abs. 1 VStG) und anschliessend der Eidg. Steuerverwaltung zu überweisen. Ein blosses nachträgliches Meldeverfahren dürfte nicht zulässig sein, da kein Fall von Art. 24 Abs. 1 lit. a VStV (keine Kontrolle durch Steuerbehörden) gegeben ist.</p>	

Sofern die Tochter AG die Verrechnungssteuer nicht auf die Mutter AG überwälzt resp. überwälzen kann, kommt es bei ihr zu einer sog. „Aufrechnung ins Hundert“. Die Tochter AG hätte dann folgende Verrechnungssteuer an die ESTV zu überweisen:

$$\text{CHF } 800'000 \times \frac{65}{100} = \text{CHF } 1'230'769, \text{ davon } 35\% = \text{CHF } 430'769$$

Mehrwertsteuer: Die Tochter AG ist gemäss Sachverhalt mehrwertsteuerpflichtig. Der Verkauf der Medizinalbestandteile unterliegt somit als steuerbare Lieferung der Mehrwertsteuer zum Normalsatz von 8% (Art. 18 Abs. 1, Art. 3 lit. d Ziff. 1, Art. 25 Abs. 1 MWSTG; nebenbei: Medizinalbestandteile gehören nicht zu den ausgenommenen Leistungen gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 MWSTG). Da das Entgelt von CHF 1 Mio. nicht dem Drittvergleich standhält, ist es nach Massgabe von Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 lit. h MWSTG zu korrigieren. Das massgebende Entgelt entspricht somit dem Verkehrswert von CHF 1.8 Mio. inkl. 8% MWST. Die Mehrwertsteuer auf dem Ausgangsumsatz der Tochter AG berechnet sich somit wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{CHF } 1'800'000 &= 108\% \\ \text{CHF } 1'666'666 &= 100\% \\ \text{CHF } 133'333 &= 8\% = \text{Mehrwertsteuer auf dem Ausgangsumsatz der} \\ & \text{Tochter AG.} \end{aligned}$$

Frage 2:

Gewinnsteuer: Auf Stufe Mutter AG erhöht sich aufgrund der verdeckten Gewinnausschüttung der steuerbare Beteiligungsertrag grundsätzlich um CHF 800'000 und daher auch der Gewinn. Es ist allerdings davon auszugehen, dass infolge des auf Stufe Mutter AG anwendbaren Beteiligungsabzuges im Ergebnis (praktisch) keine zusätzliche Gewinnsteuer anfällt (Art. 69 ff. DBG).

Verrechnungssteuer: Es ist fraglich, ob bei einer derart massiven verdeckten Gewinnausschüttung der Mutter AG die Rückerstattung der Verrechnungssteuer gewährt würde oder ob die sog. Verbuchungsklausel von Art. 25 Abs. 1 VStG als verletzt erachtet würde.

Mehrwertsteuer: Der Sachverhalt ist diesbezüglich nur sehr rudimentär. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Mutter AG bei unternehmerischer Verwendung den Vorsteuerabzug geltend machen kann (Art. 28 Abs. 1 MWSTG). Der Vorsteuerabzug wäre bloss bei Verwendung der von der MWST nach Art. 21 MWSTG ausgenommenen Leistungen ausgeschlossen (Art. 29 MWSTG). Bei gemischter Verwendung wäre der Vorsteuerabzug entsprechend zu korrigieren (Art. 30 MWSTG). Der Anspruch auf Vorsteuerabzug ist durch die Mutter AG nachzuweisen (Art. 28 Abs. 4 MWSTG). Die Mutter AG hat Anspruch auf eine Rechnung nach Art. 26 MWSTG.

<p>Frage 3:</p> <p>Die Schwester AG ist durch die fragliche Transaktion nicht direkt betroffen, so dass sich infolgedessen bei ihr keine zusätzlichen Steuerfolgen ergeben.</p>	
<p>Sachverhaltsvariante B)</p> <p>Frage 4:</p> <p>Es liegt wiederum eine verdeckte Gewinnausschüttung vor (siehe Frage 1).</p> <p><i>Gewinnsteuer:</i> analog Frage 1.</p> <p><i>Verrechnungssteuer:</i> Analog wie bei Frage 1, unterliegt die verdeckte Gewinnausschüttung ebenfalls der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG i.V.m. Art. 20 VStV). Da bei der Verrechnungssteuer indes im vorliegenden Fall die sog. Direktbegünstigungstheorie gilt, hat die Tochter AG die Verrechnungssteuer von CHF 280'000 (35% von CHF 800'000) nicht auf die Mutter AG, sondern auf die Schwester AG zu überwälzen und anschliessend der Eidg. Steuerverwaltung zu überweisen. Ein blosses Meldeverfahren dürfte auch hier nicht zulässig sein, da kein Fall von Art. 24 Abs. 1 lit. a VStV (keine Kontrolle durch Steuerbehörden) gegeben ist.</p> <p><i>Mehrwertsteuer:</i> Analog Frage 1. Auf der Lieferung der Medizinalbestandteile hat die Tochter AG wiederum die Mehrwertsteuer auf einer Bemessungsgrundlage von CHF 1'666'666 abzurechnen resp. sind CHF 133'333 MWST (8%) gegenüber der ESTV geschuldet.</p>	
<p>Frage 5:</p> <p><i>Gewinnsteuer:</i> Grundsätzlich analog Frage 2, da bei den Einkommens- und Gewinnsteuern die sog. Dreieckstheorie gilt und die verdeckte Gewinnausschüttung somit nicht der Schwester AG, sondern gegenüber der Aktionärin, d.h. der Mutter AG erbracht wird. Aufgrund der sog. modifizierten Dreieckstheorie resultieren auf Stufe Mutter AG indes keine Steuerfolgen (falls allerdings auf der Beteiligung der entreicherten Tochter AG eine Abschreibung gemacht werden muss, müsste diese durch eine entsprechende Aufwertung der Beteiligung der bereicherten Schwester AG kompensiert werden¹).</p> <p><i>Mehrwertsteuer:</i> Es wird hier davon ausgegangen, dass ein allfälliger Vorsteuerabzug der Schwester AG und nicht – im Sinne der Dreieckstheorie – der Mutter AG zustehen würde (siehe dazu die Ausführungen bei den Lösungshinweisen zu Frage 6)</p>	

¹ So die Praxisfestlegung der bernischen Steuerverwaltung (vgl. taxinfo zum Stichwort „Geldwerte Leistungen – Anwendung der Dreieckstheorie – modifizierte Dreieckstheorie“).

Frage 6:

Gewinnsteuer: Da bei den direkten Steuern die sog. Dreieckstheorie gilt, erfolgt die verdeckte Gewinnausschüttung nicht an die Schwester AG, sondern an die Mutter AG. Auf Stufe Schwester AG könnte höchstens – wenn man das „Dreieck“ zu Ende denkt – eine Kapitaleinlage der Mutter AG gegeben sein, die allerdings nicht der Gewinnsteuer unterliegt (Art. 60 lit. a DBG).

Verrechnungssteuer: Bei der Verrechnungssteuer gilt demgegenüber die sog. Direktbegünstigungstheorie. Die Verrechnungssteuer ist somit von der Tochter AG zwingend auf die Schwester AG zu überwälzen (Art. 14 Abs. 1 VStG). Rückerstattungsberechtigt wäre somit, falls überhaupt, die Schwester AG. Bei einer derart offensichtlichen und massiven verdeckten Gewinnausschüttung dürfte die Rückerstattungsberechtigung der Schwester AG aber äusserst zweifelhaft sein.

Emissionsabgabe: Es gilt wie bei der Verrechnungssteuer die sog. Direktbegünstigungstheorie [so zumindest Marco Duss/Julia von Ah/Roman Sieber, in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bd. II/3, Bundesgesetz über die Stempelabgaben, Basel 2006, N 50 zu Art. 5 StG]. Dies hat zur Folge, dass bei der Schwester AG keine Emissionsabgabe geschuldet sein kann, da die „Bereicherung“ (Kapitaleinlage) bei der Schwestergesellschaft gedanklich nicht von der Mutter AG als „Gesellschafterin“ (Aktionärin), sondern von der Tochter AG stammt, die nicht „Gesellschafterin“ (Aktionärin) ist.

Mehrwertsteuer: Analog Frage 2, d.h. bei unternehmerischer Verwendung kann die Schwester AG den Vorsteuerabzug geltend machen (Art. 28 Abs. 1 MWSTG). Der Vorsteuerabzug wäre bloss bei Verwendung der von der MWST nach Art. 21 MWSTG ausgenommenen Leistungen ausgeschlossen (Art. 29 MWSTG). Bei gemischter Verwendung wäre der Vorsteuerabzug entsprechend zu korrigieren (Art. 30 MWSTG). Der Anspruch auf Vorsteuerabzug ist durch die Schwester AG nachzuweisen (Art. 28 Abs. 4 MWSTG). Die Schwester AG hat Anspruch auf eine Rechnung nach Art. 26 MWSTG.

Exkurs (wird bei der Prüfungsantwort nicht verlangt): Nicht restlos geklärt ist die Frage, ob bei der Mehrwertsteuer in Sachverhalten wie dem vorliegenden die Dreiecks- oder Direktbegünstigungstheorie zur Anwendung gelangt. Die Frage wird soweit ersichtlich in der Literatur primär im Zusammenhang mit Sanierungsleistungen diskutiert², nicht aber bei Fällen mit nicht marktkonformem Entgelt. In casu wird von der Anwendung der „Direktbegünstigungstheorie“ ausgegangen, wobei die Anwendung der „Dreieckstheorie“ in der Prüfung auch als korrekt bewertet würde).

² Vgl. etwa Ivo P. Baumgartner, Kapitaleinlagen, Subventionen und andere Zuschüsse im Mehrwertsteuerrecht, FStR 2003, S. 258, S. 268; Marc Niederöst, Beiträge von Gesellschaftern und Dritten – ein Dauerbrenner bei der Mehrwertsteuer, StR 2004, S. 218, S. 222; Felix Schalcher, Die Sanierung von Kapitalgesellschaften im schweizerischen Steuerrecht, Diss. SG 2008, S. 211.

Sachverhaltsvariante C:

Frage 7:

Gewinnsteuer: Es liegt eine sog. verdeckte Kapitaleinlage vor. Diese hat auf Stufe Tochter AG keine Gewinnsteuerfolgen (Art. 60 lit. a DBG).

Emissionsabgabe: Der Tochter AG wird durch die unterpreisige Übertragung der Medizinalbestandteile verdeckt Eigenkapital in Höhe von CHF 0.8 Mio. zugeführt (vgl. allgemein zur verdeckten Kapitaleinlage bei der Emissionsabgabe: Duss/von Ah/Sieber, a.a.O., N. 58 zu Art. 5 StG). Es wird auf Stufe Tochter AG eine Emissionsabgabe von 1% geschuldet.

Sachverhalt Nr. 2:

Frage A:

Es stellt sich die Frage, ob in Anwendung des Substanzverzehrkriteriums steuerfreier privater Kapitalgewinn i.S.v. Art. 16 Abs. 3 DBG oder aber steuerbarer Vermögensertrag i.S.v. Art. 21 Abs. 1 lit. a DBG vorliegt. Da das beschränkte dingliche Recht auf unbestimmte Zeit eingeräumt wird und zudem eine Einmalentschädigung vorliegt, ist ein Entgelt für Substanzverzehr und damit ein steuerfreier privater Kapitalgewinn anzunehmen. Wirtschaftlich betrachtet liegt eine Teilveräusserung des Grundstückes vor. (In der Prüfung nicht verlangte Zusatzaussage: auf Stufe Kanton wird die Einräumung des Wegrechtes bei dieser Argumentationsweise der Grundstückgewinnsteuer unterliegen).

Frage B:

Anlagefonds werden in der Schweiz sog. transparent besteuert. Die steuerbaren Erträge des Anlagefonds werden somit dem Investor, d.h. Herrn Müller zugerechnet. Das Ehepaar Müller hat infolgedessen in seiner Steuererklärung den steuerbaren Bruttovermögensertrag von CHF 100 pro Anteilschein zu deklarieren (der Kapitalgewinn von CHF 10 ist steuerfrei; Art. 16 Abs. 3 DBG), obschon wegen dem Verrechnungssteuerabzug von 35% vom Anlagefonds nur CHF 75 pro Anteilschein ausgeschüttet werden (CHF 110 ./ 35). Bei 100 Anteilscheinen sind somit durch das Ehepaar Müller CHF 10'000 als Einkommen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG zu deklarieren. Sofern auch alle übrigen Voraussetzungen gegeben sind, kann das Ehepaar Müller mit dem Wertschriftenverzeichnis seiner Steuererklärung gleichzeitig die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von total CHF 3'500 verlangen (Art. 22 ff. VStG).

Frage C:

Frage 1:

Unterhaltszahlungen: Herr Müller kann die Unterhaltszahlungen in Abzug bringen (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG).

Frage 2:

Die abgeschiedene ehemalige Ehefrau hat die Unterhaltszahlungen als Einkommen zu versteuern (Art. 23 lit. f DBG).

Frage 3:

Den Kinderabzug kann derjenige Elternteil vornehmen, der die Unterhaltszahlungen erhält, in casu somit die abgeschiedene ehemalige Ehefrau (Art.

35 Abs. 1 lit. a DBG).

Frage 4:

Die Kinderdrittbetreuungskosten kann derjenige Elternteil in Abzug bringen, der die Unterhaltszahlungen erhält (Art. 33 Abs. 3 DBG), in casu ist dies die abgeschiedene ehemalige Ehefrau.

Frage D:

Die Zuwendung von CHF 2'000 an eine Bundesratspartei ist abzugsfähig (Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG).

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Schweizerische Rote Kreuz steuerbefreit ist, so dass die Beitragszahlung von CHF 1'000 ebenfalls abzugsfähig ist (Art. 33a DBG).

Frage E:

Infolge des im DBG geltenden Kapitaleinlageprinzips sind die CHF 400 steuerfreie Einkünfte (Art. 20 Abs. 3 DBG).

Frage F:

Es handelt sich um steuerbaren Vermögensertrag i.S.v. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG, da die Zahlung nicht aus Kapitalreserven (Art. 20 Abs. 3 DBG) erfolgt, sondern ein Teil des Jahresgewinnes des Vorjahres ausgeschüttet wird. Da infolge der 15%-igen Beteiligungshöhe das sog. Teilbesteuerungsverfahren zur Anwendung gelangen kann (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG), ist die Ausschüttung nur im Betrag von 60% in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Der Einkommenssteuer unterliegen somit bloss CHF 6'000 (60% vom Bruttobetrag von CHF 10'000³).

Frage G:

Die unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz (Wohnsitz des Ehepaars Müller) erstreckt sich gemäss Art. 6 Abs. 1 DBG unter anderem nicht auf ausländische Grundstücke. Der Eigenmietwert des italienischen Ferienhauses ist somit nicht in die Bemessungsgrundlage der schweizerischen Einkommenssteuer einzubeziehen (Art. 6 Abs. 1 DBG). Der Eigenmietwert der italienischen Ferienwohnung ist aber für die Bestimmung des *Steuersatzes* der schweizerischen Einkommenssteuer heranzuzie-

³ Es ist der Bruttobetrag von CHF 10'000 zu deklarieren, nicht etwa bloss der Nettobetrag von CHF 6'500. Betreffend Verrechnungssteuer von CHF 3'500 kann das Ehepaar Müller ja die Rückerstattung verlangen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind (vgl. Art. 22 ff. VStG).

hen (Art. 7 Abs. 1 DBG).

Frage H:

Bei unterlassener Deklaration ist der objektive Tatbestand einer Steuerhinterziehung gegeben (Art. 175 resp. 176 DBG). Je nachdem, ob die Steuerbehörden Herrn Müller vor oder nach Rechtskraft der Veranlagungsverfügung „auf die Schliche“ kommen, liegt eine bloss versuchte (Art. 176 DBG) oder aber bereits vollende Steuerhinterziehung (Art. 175 DBG) vor.

Fraglich ist, ob man im vorliegenden Fall bezüglich des subjektiven Tatbestandes Herrn Müller Vorsatz nachweisen kann, oder ob blosser Fahrlässigkeit gegeben wäre (Argument von Herrn Müller für blosser Fahrlässigkeit: er habe das relativ kleine Honorar einfach vergessen, was in Anbetracht seiner recht hohen übrigen Einkünfte entschuldigt werden müsse). Bei blosser Fahrlässigkeit spielt es eine Rolle, ob die Steuerhinterziehung vor oder nach Rechtskraft der Steuerveranlagung aufgedeckt wird, weil bei einem Aufdecken vor Rechtskraft der Veranlagungsverfügung blosser Versuch einer Steuerhinterziehung vorliegt (vgl. dazu auch: Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Teil III, Basel 2015, N 8 zu Art. 176 DBG). Der fahrlässige Versuch einer Steuerhinterziehung ist nicht strafbar (dies ergibt sich nicht aus dem Gesetz, wohl aber aus dem Begriff des Versuchs: Peter Locher, a.a.O., N 10 zu Art. 176 DBG).

Sachverhalt Nr. 3, Block A:

Im vorliegenden Fall ist die Dienststelle „Rechenzentrum“ der Stadt Wasserburg grundsätzlich unternehmerisch und nicht hoheitlich tätig (vgl. Art. 3 lit. g MWSTG). In der Verordnung werden bspw. elektronische Dienstleistungen unter den unternehmerischen Leistungen eines Gemeinwesens explizit erwähnt (Art. 14 Ziff. 1 MWSTV).

Es stellt sich somit die Frage, ob die fraglichen Schwellenwerte von Art. 12 Abs. 3 MWSTG überschritten werden. Dies ist der Fall. Das „Rechenzentrum“ erbringt gemäss Sachverhalt steuerbare Leistungen an andere Gemeinwesen und Nicht-Gemeinwesen von über CHF 100'000, nämlich in casu von CHF 1 Mio. Und auch die steuerbaren Leistungen aus Datenverarbeitungsleistungen an Nichtgemeinwesen überschreiten mit einem Betrag von CHF 200'000 die Schwelle von CHF 25'000.

Das Rechenzentrum der Gemeinde Wasserburg wird somit mehrwertsteuerpflichtig und hat die Umsätze aus Datenverarbeitungsleistungen von CHF 800'000 an andere Gemeinden sowie die Umsätze aus derartigen Leistungen an Nicht-Gemeinwesen im Betrag von CHF 200'000, total somit CHF 1 Mio. zu versteuern, und zwar zum Steuersatz von 8% (Art. 25 Abs. 1 MWSTG).

Die Leistungen an das eigene Gemeinwesen, d.h. die Stadt Wasserburg, sind dagegen von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG).

Frage 2:

Die Dienststelle Rechenzentrum könnte für die Versteuerung der Leistungen an die eigene Gemeinde optieren (Art. 22 Abs. 1 MWSTG). Entsprechend könnte sie dann bezüglich dieser Leistungen den damit zusammen hängenden Vorsteuerabzug geltend machen (Art. 28 Abs. 1 MWSTG resp. Art. 29 Abs. 1 e contrario MWSTG).

Frage 3:

Bei dieser Sachverhaltsvariante ist zwar der jährliche Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen von CHF 25'000 überschritten, nicht jedoch die Schwelle von CHF 100'000 betreffend steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen und andere Gemeinwesen. Die Dienststelle Rechnungswesen unterliegt damit nicht der obligatorischen subjektiven Steuerpflicht gemäss Art. 12 Abs. 3 MWSTG.

Die Dienststelle Rechnungswesen könnte indes freiwillig auf die Steuerbefreiung verzichten (Art. 11 Abs. 1 MWSTG).

Block B, Sachverhalt 1:

Der Ort dieser Dienstleistungen befindet sich sowohl im Inland als auch im Ausland (Art. 8 Abs. 2 lit. e MWSTG). Es stellt sich indes die Frage, ob die Eisenbahnfahrt allenfalls von der schweizerischen Mehrwertsteuer befreit ist. Gemäss Art. 23 Abs. 4 MWSTG kann der Bundesrat unter anderem Beförderungen im grenzüberschreitenden Bahnverkehr von der Steuer befreien. Dies hat er mit der Bestimmung von Art. 42 MWSTV getan.

Gemäss Art. 42 Abs. 2 MWSTV greift die Steuerbefreiung, wenn der Fahrpreisanteil der ausländischen Strecke grösser ist als die wegen der Steuerbefreiung entfallende schweizerische Mehrwertsteuer.

Der ausländische Fahrpreisanteil beträgt gemäss Sachverhalt CHF 106. Die schweizerische Mehrwertsteuer für den schweizerischen Streckenanteil beträgt dagegen bloss CHF 12 (CHF 150 x 8%). Da CHF 12 kleiner sind als CHF 106, greift infolgedessen die Steuerbefreiung gemäss Art. 42 Abs. 2 MWSTV. Das Bahnbillet von Bern nach Rom ist somit ohne schweizerischer Mehrwertsteuer abzurechnen.

Block B, Sachverhalt 2:

Der Ort dieser Dienstleistungen befindet sich sowohl im Inland als auch im Ausland (Art. 8 Abs. 2 lit. e MWSTG). Es stellt sich indes die Frage, ob die Busfahrt allenfalls von der schweizerischen Mehrwertsteuer befreit ist. Gemäss Art. 23 Abs. 4 MWSTG kann der Bundesrat unter anderem Beförderungen im grenzüberschreitenden Busverkehr von der Steuer befreien. Dies hat er mit der Bestimmung von Art. 43 MWSTV getan.

Da in casu die Busstrecke überwiegend über ausländisches Gebiet führt, ist die Busreise ohne schweizerische Mehrwertsteuer abzurechnen (Art. 43 Abs. 1 lit. a MWSTV).